

Auslandsadoptionen.

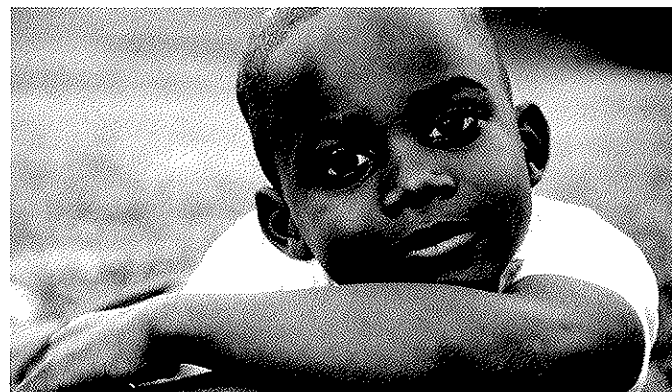
Drei neueste Urteile aus Indien, Deutschland und den Niederlanden

Anfang März entschied ein Gericht in Mumbai, Indien, den Leiter der indischen Vermittlungsagentur Preet Mandir, die auch Kinder nach Österreich vermittelt hat, Joginder Singh Bhasin, anzuklagen wegen betrügerisch erlangter Freigabeerklärungen indischer Eltern in Not und wegen Veruntreuung der von Adoptionseltern bezahlten Beträge für private Zwecke in den Jahren 2002 bis 2010. Preet Mandir war der Geschäftspartner der österreichischen Adoptionsvermittlungsgesellschaft „Family for You“, die vor zwei Jahren in Konkurs ging. Entgegen dem indischen Recht wurden Kinder der Adoptionswerbung vor der Adoption zur Pflege übergeben und weitere Zahlungen gefordert, nachdem sich offensichtlich eine emotionale Beziehung entwickelt hatte. Kinder wurden wie Ware gehandelt, Schwangere in Not zur Entbindung unter falschen Versprechungen aufgenommen und die Kinder ins Ausland vermittelt.

In Deutschland beantragten die Adoptiveltern eines äthiopischen Kindes die Anerkennung der Adoptionsentscheidung eines Gerichtes in Addis Abeba nach dem deutschen Adoptionswirkungsgesetz. Im Verfahren stellte sich heraus, dass das verlassen aufgefundene Kind die Namen seiner Eltern und Geschwister kannte, jedoch nicht nachvollzogen werden konnte, ob und wie die äthiopischen Behörden nach ihnen gesucht hätten. Die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung ist nach dem Urteil des OLG Düsseldorf vom Januar 2011 ausgeschlossen, weil zuvor keine oder nur eine unzureichende Prüfung des Kindeswohles stattgefunden hatte oder die vorgesehene Prüfung umgangen wurde.

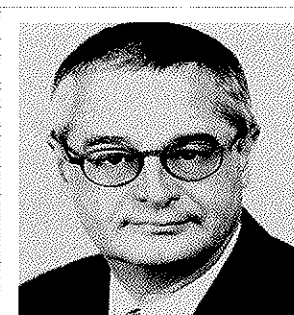
Äthiopien ist zwar der UN-Kinderrechtskonvention beigetreten, in der in Artikel 21 lit b vorgesehen ist, dass ein Kind nur dann zur Adoption in ein fremdes Land und eine andere Kultur überführt werden soll, wenn alle Möglichkeiten der Unterbringung in der eigenen Familie oder im eigenen Land ausgeschöpft sind, Äthiopien ist jedoch nicht dem Haager Übereinkommen vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption beigetreten.

„Das Kind hat eine eigene Würde und eigene Rechte und regelmässig das Bedürfnis der Kenntnis seiner Abstammungsverhältnisse sowie nach dem Wissen und dem Grund der Adoption. Das Kind ist nicht Gegenstand elterlicher Rechtsausübung, sondern Rechtssubjekt und Grundrechtsträger, dem die Eltern schulden, ihr Handeln an seinem Wohl auszurichten. Die Prüfung des Kindeswohles in Äthiopien war fehlerhaft und völlig unzulänglich und verstieß gegen den ordre public sodass die Anerkennung der ausländischen Entscheidung ausgeschlossen ist, weil sie mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbesondere den Grundrechten, unvereinbar ist. Die Bestellung von Adoptiveltern setzt voraus, dass sie tatsächlich in die Stellung der ausgefallenen El-



tern hineingewachsen sind, sodass die Adoption erst zu einem Zeitpunkt erfolgt in dem, die Beziehung zwischen den zukünftigen Eltern bereits geschaffen oder in der Entwicklung soweit angebahnt ist, dass gesichert davon ausgegangen werden kann, dass die bisherige Entwicklung in ein solches Verhältnis einmündet. Grundidee der Adoption ist nicht ein Austausch von Eltern zum vermeintlichen Wohl eines Kindes oder gar zur Besserstellung des Kindes in Teilbereichen beizutragen, sondern ihm bei Totalausfall seiner Herkunftsfamilie eine Sicherung in einer neuen Familie zu bieten.“

Anders wurde ein Fall in den Niederlanden entschieden. Die leiblichen indischen Eltern des bewiesermaßen Kleinkind entführt worden war, beantragten in den Niederlanden wohin das Kind vermittelt und wo es adoptiert worden war, einen DNA-Test zum Nachweis der Abstammung. Der Test wurde vom Gericht in Zwolle-Lelystad für zulässig erklärt, jedoch abgelehnt, weil das Gericht nach Einholung eines Sachverständigen-gutachtens zu der Ansicht gelangte, der Minderjährige würde im Fall eines positiven DNA-Testergebnisses fürchten, nach Indien zurückkehren zu müssen, obwohl die leiblichen Eltern ausdrücklich erklärt hatten, darauf zu ver-



Dr. Eric Agstner ist Rechtsanwalt in Wien und arbeitet für ACT-Against Child Trafficking. Er bekämpft Adoptionskinderhandel.

www.agstner.at

zichten. Der Minderjährige war nicht bereit eine DNA-Probe zu geben, sondern verschob die Entscheidung bis zu seiner Volljährigkeit.

Dazu ist anzumerken, dass vor allem die zuletzt zitierte Entscheidung die Ängste von Adoptivkindern deutliche macht, während das deutsche Urteil die Voraussetzungen für Adoptionen grundsätzlich definiert. Die äthiopische und die indische Entscheidung beweisen einmal mehr wie schwer es ist Adoptionskinderhandel zu bekämpfen. Die Rechtslage in Österreich wird durch § 91 a AußStrG geregelt, demzufolge eine Anerkennung der ausländischen Entscheidung zu verweigern ist, wenn sie dem Kindeswohl oder dem österreichischen ordre public offensichtlich widerspricht. Diese Bestimmung ist jedoch totes Recht, weil die Anerkennung der ausländischen Entscheidung nur beantragen kann wer ein rechtliches Interesse daran hat und das Gericht nur die Wahl Eltern und das Wahlkind - das natürlich von den Wahl Eltern vertreten wird -, nicht aber sonstige am ausländischen Verfahren beteiligte Personen einzubeziehen hat. Damit hat der Gesetzgeber erreicht, dass Adoptionskinderhandel in Österreich nicht wirksam bekämpft werden kann.